

Infoblatt

Varianten der Geschlechtsentwicklung

Die neuen Regelungen des am 22.12.2018 in Kraft getretenen Gesetzes erfassen nur intersexuelle Menschen, also Menschen mit einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“. Der Begriff ist die deutsche Fassung der bei der Konsensuskonferenz in Chicago 2005 international festgelegten Definition. Danach liegt eine Variante der Geschlechtsentwicklung nur bei solchen Diagnosen vor, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind.

Transsexuelle Menschen werden vom Geltungsbereich der Regelung NICHT erfasst.

Die vom Gesetzgeber an erster Stelle geforderte Ärztliche Bescheinigung kann nur von einem Arzt erstellt werden, der aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrung in der Lage ist, die Diagnose „Variante der Geschlechtsentwicklung“ zu stellen. § 2 Abs. 3 der Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte regelt, dass eine gewissenhafte Ausübung des Berufs insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erfordert.

Ärzte können eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ nur im Sinne der Definition der Konsensuskonferenz von Chicago 2005 bescheinigen. Für die Richtigkeit dieser Bescheinigung sind die Ärzte verantwortlich.

Wird eine Bescheinigung ohne die oben genannten Voraussetzungen ausgestellt, kann dies unter Umständen den Tatbestand des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 Strafgesetzbuch erfüllen.

Wichtiger Hinweis:

Sämtliche Dokumente in ausländischer Sprache müssen **in Deutschland** von einem vereidigten und für die deutsche Landesjustizverwaltung ermächtigten Dolmetscher in transliterierter Form nach ISO-Norm übersetzt werden und sollten nicht älter als 10 Jahre sein. Alle Dokumente und Urkunden sind mit der Übersetzung im Original vorzulegen. Übersetzer/Dolmetscher finden Sie unter <http://www.justiz-dolmetscher.de/>

Erfolgt ausnahmsweise (mit ausführlicher Begründung) keine Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, so hat der Wortlaut der Versicherung an Eides statt alle folgenden Punkte zu enthalten:

- A) Die oben genannte Definition
- B) Es hat deshalb eine medizinische Behandlung gegeben.
- C) Die betroffene Person verfügt jedoch nicht über eine ärztliche Bescheinigung, weil
 - a. Die Behandlung schon zu lange zurückliegt
 - b. Die dafür erforderliche Untersuchung unzumutbar wäre (Retraumatisierung)

Wird die ärztliche Bescheinigung oder die Versicherung an Eides statt unter den genannten Bedingungen verweigert, darf die Erklärung nach § 45b PStG gemäß Anwendungshinweis des Bundesinnenministeriums vom 10.04.2019 (Aktenzeichen VII-20103/27#17) nicht beurkundet werden.